



Eingereichte Stellungnahmen im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur Verordnung über das Meldeverfahren im Konzern bei der Verrechnungssteuer

1. Kantone (24)

- Zürich
- Bern
- Luzern
- Uri
- Schwyz
- Obwalden
- Nidwalden
- Glarus
- Zug
- Freiburg
- Solothurn
- Basel-Stadt
- Basel-Landschaft
- Schaffhausen
- Appenzell Ausserrhoden
- Appenzell Innerrhoden
- St. Gallen
- Aargau
- Thurgau
- Tessin
- Waadt
- Wallis
- Neuenburg
- Genf

2. Politische Parteien (3)

- FDP.Die Liberalen (FDP)
- Schweizerische Volkspartei (SVP)
- Sozialdemokratische Partei der Schweiz (SPS)

3. Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft (3)

- Schweizerischer Gewerbeverband (sgv)
- Schweizerische Bankiervereinigung (SBVg)

- Schweizerischer Gewerkschaftsbund (SGB)

4. Übrige Organisationen und Interessenten (5)

- Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren (FDK)
- EXPERTsuisse
- economiesuisse
- SwissHoldings
- TREUHAND | SUISSE



Eidgenössisches Finanzdepartement
3003 Bern

30. Juni 2021 (RRB Nr. 708/2021)

Verordnung über das Meldeverfahren im Konzern bei der Verrechnungssteuer (Vernehmlassung)

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 14. April 2021, mit dem Sie uns den Entwurf zu der Verordnung über das Meldeverfahren im Konzern bei der Verrechnungssteuer unterbreitet haben. Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns wie folgt:

Für das Rückerstattungsverfahren der Verrechnungssteuer von juristischen Personen ist die Eidgenössische Steuerverwaltung zuständig. Mithin sind die Kantone von der Umsetzung dieser Vorlage nicht betroffen.

Mit der Ausdehnung des Meldeverfahrens werden zwar weniger Verrechnungssteuern abgeführt. Weil bei juristischen Personen mit einer vollständigen Rückerstattung der Verrechnungssteuern zu rechnen ist, wird sich der Reinertrag der Verrechnungssteuer dennoch nicht vermindern. Auch erkennen wir aufgrund der Buchführungspflicht keine tatsächliche Schwächung des Sicherungszwecks der Verrechnungssteuer. Daher ist nicht zu erwarten, dass die Kantone im Rahmen ihrer Beteiligung von 10% am Reinertrag der Verrechnungssteuer nachteilig betroffen werden.

Durch den Liquiditätsvorteil, der die Ausdehnung des Meldeverfahrens den Konzernen bringt, wird die Schweiz als Holding- und Wirtschaftsstandort gestärkt. Aufgrund dieser Erwägungen begrüßen wir die Vorlage.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Bundesrat,
die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:

Der stv. Staatsschreiber:

Jacqueline Fehr

Dr. Peter Hösli





Regierungsrat

Postgasse 68
Postfach
3000 Bern 8
info.regierungsrat@be.ch
www.be.ch/rr

Staatskanzlei, Postfach, 3000 Bern 8

vernehmlassungen@estv.admin.ch

Ihr Zeichen: 2. Juni 2021
Unser Zeichen: 2021.FINGS.100

RRB Nr.: 664/2021
Direktion: Finanzdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Verordnung über das Meldeverfahren im Konzern bei der Verrechnungssteuer. Stellungnahme des Kantons Bern

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme zur titelerwähnten Vorlage.

Der Bundesrat hat am 15. April 2021 die Reform der Verrechnungssteuer («Stärkung des Fremdkapitalmarktes») mit gewissen Anpassungen zuhanden des Bundesparlaments verabschiedet. Gleichzeitig plant der Bundesrat nun eine Anpassung der Verordnung über das Meldeverfahren im Konzern bei der Verrechnungssteuer.

Neu soll die Beteiligungsquote, ab der das Meldeverfahren im Konzern zulässig ist, zehn (statt bisher 20) Prozent betragen. Zudem soll die vorgängig im internationalen Verhältnis einzuholende Bewilligung neu fünf (statt drei) Jahre gelten. Daraus ergeben sich administrative Erleichterungen für die Unternehmen und die Steuerbehörden, ohne dass finanziellen Auswirkungen resultieren.

Da für Rückerstattungsverfahren der Verrechnungssteuer von juristischen Personen die Eidgenössische Steuerverwaltung zuständig ist, sind die Kantone von der Umsetzung dieser Vorlage nicht betroffen. Mit der Ausdehnung des Meldeverfahrens werden zwar weniger Verrechnungssteuern abgeführt. Weil bei juristischen Personen mit einer lückenlosen Rückerstattung der Verrechnungssteuern zu rechnen ist, wird sich der Reinertrag der Verrechnungssteuer aber nicht vermindern. Auch erkennen wir aufgrund der Buchführungspflicht keine tatsächliche Schwächung des Sicherungszwecks der Verrechnungssteuer.

Der Regierungsrat des Kantons Bern ist deshalb mit den vorgeschlagenen Anpassungen einverstanden.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates



Pierre Alain Schnegg
Regierungspräsident



Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Finanzdirektion



Finanzdepartement

Bahnhofstrasse 19
6002 Luzern
Telefon 041 228 55 47
info.fd@lu.ch
www.lu.ch

Öffnungszeiten:
Montag - Freitag
08:00 - 11:45 und 13:30 - 17:00

Eidgenössisches Finanzdepartement
per E-Mail an (Word- und PDF-Dateien):
vernehmlassungen@estv.admin.ch

Luzern, 6. Juli 2021

Protokoll-Nr: 882

Vernehmlassung «Verordnung über das Meldeverfahren im Konzern bei der Verrechnungssteuer»

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 14. April 2021 haben Sie die Kantonsregierungen in eingangs erwähnter Angelegenheit zur Stellungnahme eingeladen.

Im Namen und Auftrag des Regierungsrates teile ich Ihnen mit, dass der Kanton Luzern die vorgesehenen Ordnungsänderungen begrüsst und der Vorlage zustimmt.

Ich danke Ihnen für die Möglichkeit zu Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Reto Wyss
Regierungsrat



Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Eidgenössisches Finanzdepartement
Bundesgasse 3
3003 Bern

Verordnung über das Meldeverfahren im Konzern bei der Verrechnungssteuer; Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat Maurer
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns mit Schreiben vom 14. April 2021 zur Vernehmlassung der Verordnung über das Meldeverfahren im Konzern bei der Verrechnungssteuer eingeladen. Diese verfolgt das Ziel, die notwendige Beteiligungsquote für die Inanspruchnahme des Meldeverfahrens im nationalen und internationalen Konzernverhältnis von heute 20 Prozent auf 10 Prozent zu senken. Gleichzeitig soll die vorgängig im internationalen Verhältnis einzuholende Bewilligung neu fünf Jahre gelten.

Der Regierungsrat begrüsst die vorgeschlagene Neuregelung, die sowohl für die Eidgenössische Steuerverwaltung als auch für die betroffenen Konzerne zu einer Reduktion des administrativen Aufwands führt. Letztere profitieren gleichzeitig vom Liquiditätsvorteil, weil die Ablieferung und das Rückerstattungsverfahren der Verrechnungssteuer vollständig entfällt.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Altdorf, 29. Juni 2021



Im Namen des Regierungsrats

Der Landammann

Der Kanzleidirektor

Urban Camenzind

Roman Balli



6431 Schwyz, Postfach 1260

per E-Mail

Eidgenössisches Finanzdepartement
Bundeshaus
3003 Bern

vernehmlassungen@estv.admin.ch

Schwyz, 29. Juni 2021

Verordnung über das Meldeverfahren im Konzern bei der Verrechnungssteuer
Vernehmlassung des Kantons Schwyz

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 14. April 2021 hat das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) den Kantonsregierungen die Unterlagen zur Verordnung über das Meldeverfahren im Konzern bei der Verrechnungssteuer zur Vernehmlassung bis 14. Juli 2021 unterbreitet.

Der Regierungsrat begrüsst die Vorlage, von der sowohl die betroffenen Unternehmen (Konzerngesellschaften) als auch die Steuerbehörden profitieren. Die Unternehmen können durch die meldungsweise Erfüllung der Verrechnungssteuerpflicht auf die Entrichtung der Verrechnungssteuer verzichten und dadurch zusätzlichen Verfahrensaufwand und unnötige Mitteltransaktionen innerhalb des Konzerns sowie einen Abfluss liquider Mittel vermeiden. Die Verlängerung der Geltungsdauer der Bewilligung für internationale Konzerne steht ebenfalls im Interesse der Konzernunternehmen.

Aus Sicht des Kantons Schwyz ist die Ausdehnung des Meldeverfahrens im Konzern, welches mit einem geringeren Ressourcenaufwand im Vergleich zum ordentlichen Verrechnungssteuerverfahren verbunden ist, ebenfalls zu begrüssen. Die Verringerung liquider Mittel für Bund und Kantone fällt aufgrund des derzeit tiefen Zinsniveaus nicht ins Gewicht. Im Weiteren führt die Umsetzung der Vorlage zu keiner Reduktion der Steuererträge von Bund und Kantonen aus der Verrechnungssteuer, da bei juristischen Personen auch ohne Meldeverfahren jeweils mit einer Rückerstattung der Verrechnungssteuer zu rechnen ist. Auch der Sicherungszweck der Verrechnungssteuer wird durch die Vorlage nicht beeinträchtigt.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und versichern Sie, Herr Bundesrat, unserer vorzüglichen Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates:



Petra Steimen-Rickenbacher
Landammann



Dr. Mathias E. Brun
Staatsschreiber



<CH-6061 Sarnen, St. Antonistrasse 4, FD

Elektronisch an:
vernehmlassungen@estv.admin.ch

Sarnen, 15. Juni 2021

Vernehmlassung: Verordnung über das Meldeverfahren im Konzern bei der Verrechnungssteuer

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf die mit Schreiben vom 14. April 2021 zugestellte Einladung zur Vernehmlassung betreffend die Verordnung über das Meldeverfahren im Konzern bei der Verrechnungssteuer und danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Ausgangslage

Die Vorlage betrifft die Verrechnungssteuer auf Dividenden, die innerhalb eines Konzerns ausgeschüttet werden. Anstelle einer Ablieferung der Verrechnungssteuer ist bereits heute das Meldeverfahren möglich, falls die hierfür notwendige Beteiligungsquote von 20% gegeben ist. Mit der Vorlage soll diese Quote auf neu 10% gesenkt werden.

Auch bei Konzerndividenden im internationalen Verhältnis soll die für das Meldeverfahren notwendige Beteiligungsquote von 20% auf 10% gesenkt werden, sofern individuelle Bestimmungen gemäss DBA keine abweichende Regelung vorsehen.

Weiter sieht die Vorlage vor, dass die Bewilligung für das Meldeverfahren von heute drei auf neu fünf Jahre verlängert werden soll.

Stellungnahme

Für das Rückerstattungsverfahren der Verrechnungssteuer von juristischen Personen ist die Eidgenössische Steuerverwaltung zuständig. Mithin sind die Kantone von der Umsetzung dieser Vorlage nicht betroffen.

Mit der Ausdehnung des Meldeverfahrens werden zwar weniger Verrechnungssteuern abgeführt. Weil bei juristischen Personen mit einer lückenlosen Rückerstattung der Verrechnungssteuern zu

rechnen ist, wird sich der Reinertrag der Verrechnungssteuer nicht vermindern. Auch erkennen wir aufgrund der Buchführungspflicht keine tatsächliche Schwächung des Sicherungszwecks der Verrechnungssteuer. Daher ist nicht zu erwarten, dass die Kantone im Rahmen ihrer Beteiligung von 10% am Reinertrag der Verrechnungssteuer nachteilig betroffen werden.

Im Liquidationsvorteil, welcher diese Vorlage mit der Ausdehnung des Meldeverfahrens den Konzernen ermöglicht, sehen wir einen klaren wirtschaftlichen Vorteil.

Aus diesen Überlegungen stehen wir dieser Vorlage positiv gegenüber.

Freundliche Grüsse



Maya Büchi-Kaiser
Regierungsrätin



CH-6371 Stans, Dorfplatz 2, Postfach 1246, STK

PER E-MAIL

Eidgenössisches Finanzdepartement
Herr Bundesrat Ueli Maurer
Bundesgasse 3
3003 Bern

Telefon 041 618 79 02
staatskanzlei@nw.ch
Stans, 29. Juni 2021

Verordnung über das Meldeverfahren im Konzern bei der Verrechnungssteuer. Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 14. April 2021 laden Sie die Kantonsregierungen zu einer Stellungnahme zum Anpassung der Verordnung über das Meldeverfahren im Konzern bei der Verrechnungssteuer ein. Besten Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

1 Ausgangslage

Die Vorlage betrifft die Verrechnungssteuer auf Dividenden, die innerhalb eines Konzerns ausgeschüttet werden. Anstelle einer Ablieferung der Verrechnungssteuer ist bereits heute das Meldeverfahren möglich, falls die hierfür notwendige Beteiligungsquote von 20% gegeben ist. Mit der Vorlage soll diese Quote auf neu 10% gesenkt werden.

Auch bei Konzerndividenden im internationalen Verhältnis soll die für das Meldeverfahren notwendige Beteiligungsquote von 20% auf 10% gesenkt werden, sofern individuelle Regelungen gemäss DBA keine abweichende Regelung vorsehen.

Weiter sieht die Vorlage vor, dass im internationalen Kontext die Bewilligung für das Meldeverfahren von heute drei auf neu fünf Jahre verlängert werden soll.

2 Stellungnahme

Für das Rückerstattungsverfahren der Verrechnungssteuer von juristischen Personen ist die Eidgenössische Steuerverwaltung zuständig. Die Kantone sind daher von der Umsetzung dieser Vorlage nicht betroffen.

Mit der Ausdehnung des Meldeverfahrens werden zwar weniger Verrechnungssteuern abgeführt. Weil bei juristischen Personen mit einer lückenlosen Rückerstattung der Verrechnungssteuern zu rechnen ist, wird sich der Reinertrag der Verrechnungssteuer voraussichtlich nicht

vermindern. Auch erkennen wir aufgrund der Buchführungspflicht keine tatsächliche Schwächung des Sicherungszwecks der Verrechnungssteuer. Es ist daher nicht zu erwarten, dass die Kantone im Rahmen ihrer Beteiligung von 10% am Reinertrag der Verrechnungssteuer nachteilig betroffen werden.

Im Liquiditätsvorteil, welcher diese Vorlage mit der Ausdehnung des Meldeverfahrens den Konzernen ermöglicht, sowie in der Reduktion gewisser bürokratischer Hürden für Konzerne sehen wir einen klaren Vorteil.

Aus diesen Überlegungen begrüssen wir die Vorlage.

Freundliche Grüsse
NAMENS DES REGIERUNGSRATES



Dr. Othmar Filliger
Landammann



lic. iur. Armin Eberli
Landschreiber

Geht an:
- vernehmlassungen@estv.admin.ch

Finanzen und Gesundheit
Rathaus
8750 Glarus

per E-Mail
vernehmlassungen@estv.admin.ch

Glarus, 14. Mai 2021
Unsere Ref: 2021-657

Vernehmlassung zur Verordnung über das Meldeverfahren im Konzern bei der Verrechnungssteuer

Hochgeachteter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Das Eidgenössische Finanzdepartement gab dem Kanton Glarus in eingangs genannter Angelegenheit die Möglichkeit zur Stellungnahme. Der Regierungsrat des Kantons Glarus überwies das Geschäft dem Departement Finanzen und Gesundheit zur direkten Erledigung. Für die Möglichkeit zur Stellungnahme danken wir und lassen uns gerne wie folgt vernehmen:

Für das Rückerstattungsverfahren der Verrechnungssteuer von juristischen Personen ist die Eidgenössische Steuerverwaltung zuständig. Die Kantone sind von der Umsetzung dieser Vorlage nicht betroffen.

Mit der Ausdehnung des Meldeverfahrens werden zwar weniger Verrechnungssteuern abgeführt. Weil bei juristischen Personen mit einer lückenlosen Rückerstattung der Verrechnungssteuern zu rechnen ist, wird sich der Reinertrag der Verrechnungssteuer aber nicht vermindern. Auch erkennen wir aufgrund der Buchführungspflicht keine tatsächliche Schwächung des Sicherungszwecks der Verrechnungssteuer. Daher ist nicht zu erwarten, dass die Kantone im Rahmen ihrer Beteiligung von 10 Prozent am Reinertrag der Verrechnungssteuer nachteilig betroffen werden.

Im Liquidationsvorteil, welcher diese Vorlage mit der Ausdehnung des Meldeverfahrens den Konzernen ermöglicht, sehen wir einen klaren wirtschaftlichen Vorteil.

Aus diesen Überlegungen stehen wir dieser Vorlage positiv gegenüber.

Genehmigen Sie, hochgeachteter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Freundliche Grüsse

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'B. Mühlmann', is positioned over the printed name.

Benjamin Mühlmann
Landesstatthalter

E-Mail an (PDF- und Word-Version):
- vernehmlassungen@estv.admin.ch



Finanzdirektion, Postfach, 6301 Zug

Nur per E-Mail

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Herrn Bundesrat Ueli Maurer
Bundesgasse 3
3003 Bern

T direkt +41 41 728 36 01
rita.weiss@zg.ch
Zug, 7. Juni 2021
FD FDS 6 / 210 / 120690

**Verordnung über das Meldeverfahren im Konzern bei der Verrechnungssteuer;
Vernehmlassungsantwort des Kantons Zug**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Maurer
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 14. April 2021 haben Sie die Kantonsregierungen zur Vernehmlassung in eingangs erwähnter Sache eingeladen. Der Regierungsrat hat die Finanzdirektion mit der direkten Beantwortung dieser Vernehmlassung beauftragt.

Wir stellen folgenden

Antrag

Die vorgeschlagenen Änderungen seien umzusetzen.

Begründung:

Die Rückerstattung der Verrechnungssteuer an juristische Personen erfolgt über die Eidgenössische Steuerverwaltung, weshalb die Kantone von der Umsetzung der Vorlage nicht bzw. nur indirekt betroffen sind.

Mit der Senkung der Mindestquote für das Konzernmeldeverfahren auf 10 Prozent (national bzw. wo keine spezifische DBA-Quote) kommt es zu einer Angleichung an die Gewinnsteuer, wo bereits mit der Unternehmenssteuerreform II die Mindestquote für den Beteiligungsabzug auf 10 Prozent gesenkt wurde. Die betroffenen Unternehmen profitieren so von Erleichterungen im Treasury bzw. Cash Management. Die Erweiterung der Bewilligungsdauer auf fünf Jahre führt zu Vereinfachungen für die Unternehmen wie auch die ESTV. Gleichzeitig hält sich das Risiko in Grenzen: Die Bewilligung des Meldeverfahrens impliziert einerseits die Rückerstattungs-berechtigung der Dividendenempfängerin, und andererseits kann die Nacherhebung der Verrechnungssteuer erfolgen, wenn die Bewilligungsvoraussetzungen nicht gegeben waren.

Seite 2/2

Wir unterstützen deshalb die vorgeschlagenen Änderungen uneingeschränkt und bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse
Finanzdirektion

Heinz Tännler
Regierungsrat

Kopie per E-Mail an:

- vernehmlassungen@estv.admin.ch (als pdf- und Word-Datei)
- Staatskanzlei (Geschäftskontrolle)
- Steuerverwaltung



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Conseil d'Etat
Rue des Chanoines 17, 1701 Fribourg

Conseil d'Etat CE
Staatsrat SR

Rue des Chanoines 17, 1701 Fribourg

T +41 26 305 10 40, F +41 26 305 10 48
www.fr.ch/ce

PAR COURRIEL

Monsieur le Conseiller fédéral
Ueli Maurer
Chef du DFF
Bernerhof
3003 Berne

Courriel : vernehmlassungen@estv.admin.ch

Fribourg, le 15 juin 2021

Ordonnance sur la procédure de déclaration au sein du groupe en matière d'impôt anticipé, procédure de consultation

Monsieur le Conseiller fédéral,

Nous nous référons à la consultation susmentionnée et avons l'avantage de vous communiquer notre prise de position.

Le projet concerne l'impôt anticipé sur les dividendes qui sont versés au sein d'un groupe. La procédure de déclaration – au lieu du paiement de l'impôt anticipé – est étendue puisqu'elle sera possible à partir d'un taux de participation de 10 % à l'actionnariat (20 % aujourd'hui). Cette possibilité existera également au sein de groupes internationaux, sous réserve de dispositions contraires des conventions de double imposition. Le présent projet permet un avantage économique certain pour les groupes de sociétés concernées.

Les cantons ne sont pas touchés par la mise en œuvre de ces dispositions étant donné que la procédure de remboursement de l'impôt anticipé aux personnes morales relève de l'administration fédérale des contributions. Avec l'élargissement du recours à la procédure de déclaration, on pourrait certes craindre une diminution de l'impôt anticipé encaissé. Toutefois, comme les personnes morales reçoivent un remboursement intégral de l'impôt anticipé, le rendement net de l'impôt anticipé ne s'en ressentira pas. Le but de garantie de l'impôt anticipé ne sera pas non plus amoindri, étant donné que les personnes morales concernées sont astreintes à l'obligation de tenir des livres. Il ne faut donc pas s'attendre à ce que les cantons soient lésés dans le cadre de leur participation de 10 % aux recettes globales de l'impôt anticipé.

Pour toutes les raisons qui précèdent, le canton de Fribourg est favorable au présent projet.

Nous vous remercions de nous avoir donné la possibilité de prendre position au sujet de l'objet susmentionné et vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'assurance de notre considération distinguée.

Au nom du Conseil d'Etat :

Jean-François Steiert, Président



Danielle Gagnaux-Morel, Chancelière d'Etat

L'original de ce document est établi en version électronique

Finanzdepartement

Rathaus, Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
Telefon 032 627 20 57
finanzdepartement@fd.so.ch
so.ch

Roland Heim
Regierungsrat

Eidgenössisches Finanzdepartement
Herr Bundesrat Ueli Maurer
Bernhof
3003 Bern

5. Juli 2021

Vernehmlassung zur Verordnung über das Meldeverfahren im Konzern bei der Verrechnungssteuer

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 14. April 2021 haben Sie uns die Verordnung über das Meldeverfahren im Konzern bei der Verrechnungssteuer zur Vernehmlassung unterbreitet. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und nehmen diese gerne wahr.

Die Vorlage sieht vor, dass die Beteiligungsquote, ab der das Meldeverfahren im Konzern zulässig ist, von heute 20 Prozent auf neu 10 Prozent gesenkt werden soll. Die vorgängig im internationalen Verhältnis einzuholende Bewilligung soll neu fünf (heute drei) Jahre gelten.

Da für das Rückerstattungsverfahren der Verrechnungssteuer von juristischen Personen die ESTV zuständig ist, ist der Kanton Solothurn von der Umsetzung der Vorlage nicht betroffen.

Gleichwohl befürworten wir die Vorlage:

Die Ausdehnung des Meldeverfahrens wird keine finanziellen Folgen zeitigen, da bei juristischen Personen mit einer lückenlosen Rückerstattung der Verrechnungssteuer zu rechnen ist und sich der Reinertrag der Verrechnungssteuer insofern nicht vermindern wird. Aufgrund der Buchführungspflicht wird ferner auch der Sicherungszweck der Verrechnungssteuer nicht geschwächt, hingegen ermöglicht die Vorlage den Unternehmen einen begrüssenswerten Liquidationsvorteil.

Für die Möglichkeit, eine Stellungnahme abgeben zu dürfen, bedanken wir uns.

Freundliche Grüsse



Roland Heim
Regierungsrat



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 80 54
Fax: +41 61 267 85 72
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

vernehmlassungen@estv.admin.ch

Basel, 29. Juni 2021

Regierungsratsbeschluss vom 29. Juni 2021

Vernehmlassung zur Verordnung über das Meldeverfahren im Konzern bei der Verrechnungssteuer - Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 14. April 2021 hat der Vorsteher des Eidgenössischen Finanzdepartements, Herr Bundesrat Ueli Maurer, den Kantonsregierungen mit Frist bis 14. Juli 2021 Gelegenheit gegeben, sich betreffend Verordnung über das Meldeverfahren im Konzern bei der Verrechnungssteuer vernehmen zu lassen. Für die Gelegenheit zur Vernehmlassung danken wir Ihnen.

Für das Rückerstattungsverfahren der Verrechnungssteuer von juristischen Personen ist die Eidgenössische Steuerverwaltung zuständig. Mithin sind die Kantone von der Umsetzung dieser Vorlage nicht betroffen.

Mit der Ausdehnung des Meldeverfahrens werden zwar weniger Verrechnungssteuern abgeführt. Weil bei juristischen Personen mit einer lückenlosen Rückerstattung der Verrechnungssteuern zu rechnen ist, wird sich der Reinertrag der Verrechnungssteuer nicht vermindern. Auch erkennen wir aufgrund der Buchführungspflicht keine tatsächliche Schwächung des Sicherungszwecks der Verrechnungssteuer. Daher ist nicht zu erwarten, dass die Kantone im Rahmen ihrer Beteiligung von 10% am Reinertrag der Verrechnungssteuer nachteilig betroffen werden.

Die Ausdehnung des Meldeverfahrens erhöht bei den Konzernen die Liquidität. Darin sehen wir einen klaren wirtschaftlichen Vorteil. Aus diesen Überlegungen steht der Regierungsrat Basel-Stadt dieser Vorlage positiv gegenüber.

Mit freundlichen Grüssen
Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Beat Jans
Präsident

Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Eidgenössisches Finanzdepartement
BR Ueli Maurer
Vorsteher EFD
Bundesgasse 3
3003 Bern

Liestal, 29. Juni 2021

Verordnung über das Meldeverfahren im Konzern bei der Verrechnungsteuer – Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir beziehen uns auf Ihre Einladung vom 14. April 2021 zur Vernehmlassung zur Verordnung über das Meldeverfahren im Konzern bei der Verrechnungssteuer. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

1. Ausgangslage

Die Vorlage betrifft die Verrechnungssteuer auf Dividenden, die innerhalb eines Konzerns ausgeschüttet werden. Anstelle einer Ablieferung der Verrechnungssteuer ist bereits heute das Meldeverfahren möglich, falls die hierfür notwendige Beteiligungsquote von 20 Prozent gegeben ist. Mit der Vorlage soll diese Quote auf neu 10 Prozent gesenkt werden. Daraus ergibt sich eine administrative Erleichterung für die Unternehmen und die Steuerbehörden.

Auch bei Konzerndividenden im internationalen Verhältnis soll die für das Meldeverfahren notwendige Beteiligungsquote von 20 Prozent auf 10 Prozent gesenkt werden, sofern die Bestimmungen des jeweils anwendbaren Doppelbesteuerungsabkommens (DBA) keine abweichende Regelung vorsehen.

Weiter sieht die Vorlage vor, dass die im internationalen Verhältnis vorgängig einzuholende Bewilligung für das Meldeverfahren von heute drei auf neu fünf Jahre verlängert werden soll.

2. Stellungnahme

Für das Rückerstattungsverfahren der Verrechnungssteuer von juristischen Personen ist die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) zuständig. Entsprechend sind die Kantone von der Umsetzung dieser Vorlage nicht betroffen.

Mit der Erweiterung des Meldeverfahrens werden grundsätzlich zwar weniger Verrechnungssteuern abgeführt. Da bei juristischen Personen mit einer lückenlosen Rückerstattung der Verrechnungssteuern zu rechnen ist, sollte sich der Reinertrag der Verrechnungssteuer im Ergebnis nicht vermindern. Aufgrund der Buchführungspflicht ist auch nicht mit einer Schwächung des Sicherungszwecks der Verrechnungssteuer zu rechnen. Im Ergebnis ist deshalb nicht zu erwarten, dass die Kantone im Rahmen ihrer Beteiligung von 10 Prozent am Reinertrag der Verrechnungssteuer nachteilig von der geplanten Neuregelung betroffen sein werden.

Im Liquidationsvorteil, welcher diese Vorlage mit der Ausdehnung des Meldeverfahrens den Konzernen ermöglicht, sehen wir einen klaren wirtschaftlichen Nutzen.

Aus diesen Überlegungen steht der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft dieser Vorlage positiv gegenüber.

Hochachtungsvoll


Dr. Anton Lauber
Regierungspräsident

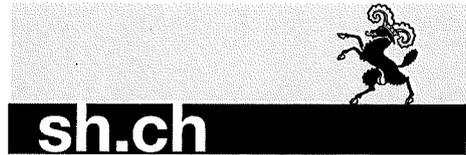


Elisabeth Heer Dietrich
Landschreiberin

Kanton Schaffhausen
Finanzdepartement

J.J. Wepfer-Strasse 6
CH-8200 Schaffhausen
www.sh.ch

T +41 52 632 72 50
F +41 52 632 77 09
cornelia.stammhurter@sh.ch



Finanzdepartement

Eidg. Finanzdepartement EFD

Per E-Mail an:
vernehmlassungen@estv.admin.ch

Schaffhausen, 9. Juli 2021

Vernehmlassung betreffend Verordnung über das Meldeverfahren im Konzern bei der Verrechnungssteuer

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 14. April 2021 haben Sie uns eingeladen, in vorerwähnter Angelegenheit Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für diese Gelegenheit.

Für das Rückerstattungsverfahren der Verrechnungssteuer von juristischen Personen ist die Eidgenössische Steuerverwaltung zuständig.

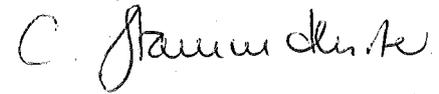
Mit der Ausdehnung des Meldeverfahrens werden zwar weniger Verrechnungssteuern abgeführt. Weil bei juristischen Personen mit einer lückenlosen Rückerstattung der Verrechnungssteuer zu rechnen ist, wird sich der Reinertrag der Verrechnungssteuer nicht verringern. Auch erkennen wir aufgrund der Buchführungspflicht keine tatsächliche Schwächung des Sicherungszwecks der Verrechnungssteuer. Es ist daher nicht zu erwarten, dass der Kanton Schaffhausen im Rahmen seiner Beteiligung von 10% am Reinertrag der Verrechnungssteuer nachteilig betroffen sein wird.

Im Liquidationsvorteil, welcher diese Vorlage mit der Ausdehnung des Meldeverfahrens den Konzernen ermöglicht, sehen wir einen klaren Vorteil für den Wirtschaftsstandort Schweiz.

Aufgrund dieser Überlegungen begrüsst der Kanton Schaffhausen die Vorlage.

Für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und die Kenntnisnahme danken wir Ihnen.

Freundliche Grüsse
Finanzdepartement

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'C. Stamm Hurter', written in a cursive style.

Dr. Cornelia Stamm Hurter
Regierungsrätin



Kantonskanzlei, 9100 Herisau

Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV),
Eigerstrasse 65, 3003 Bern
per E-Mail: vernehmlassungen@estv.admin.ch
[PDF- und Wordversion]

Thomas Frey
Ratschreiber-Stv.
Tel. +41 71 353 62 57
Fax. +41 71 353 68 64
thomas.frey@ar.ch

Herisau, 25. Juni 2021

Eidg. Vernehmlassung; Verordnung über das Meldeverfahren im Konzern bei der Verrechnungssteuer

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 14. April 2021 das Eidgenössische Finanzdepartement beauftragt, bei den Kantonen, den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, den Städten und Berggebieten, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft und den interessierten Kreisen zur Verordnung über das Meldeverfahren im Konzern bei der Verrechnungssteuer ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen. Die Vernehmlassungsfrist dauert bis zum 14. Juli 2021.

Die Vorlage betrifft die Verrechnungssteuer auf Dividenden, die innerhalb eines Konzerns ausgeschüttet werden. Anstelle einer Ablieferung der Verrechnungssteuer ist bereits heute das Meldeverfahren möglich, falls die hierfür notwendige Beteiligungsquote von 20 % gegeben ist. Mit der Vorlage soll diese Quote neu auf 10 % gesenkt werden.

Auch bei Konzerndividenden im internationalen Verhältnis soll die für das Meldeverfahren notwendige Beteiligungsquote von 20 % auf 10 % gesenkt werden, sofern die individuellen Bestimmungen gemäss den Doppelbesteuerungsabkommen keine abweichende Regelung vorsehen.

Weiter sieht die Vorlage vor, dass die Bewilligung für das Meldeverfahren von heute drei auf neu fünf Jahre verlängert werden soll.

Der Regierungsrat von Appenzell Ausserrhoden nimmt dazu wie folgt Stellung:

Für das Rückerstattungsverfahren der Verrechnungssteuer von juristischen Personen ist die Eidgenössische Steuerverwaltung zuständig. Mithin sind die Kantone von der Umsetzung dieser Vorlage nicht betroffen.

Mit der Ausdehnung des Meldeverfahrens werden weniger Verrechnungssteuern abgeführt. Weil bei juristischen Personen mit einer lückenlosen Rückerstattung der Verrechnungssteuern zu rechnen ist, wird sich der Reinertrag der Verrechnungssteuer nicht vermindern. Auch ist aufgrund der Buchführungspflicht keine tatsäch-



liche Schwächung des Sicherungszwecks der Verrechnungssteuer zu erkennen. Daher ist nicht zu erwarten, dass die Kantone im Rahmen ihrer Beteiligung von 10 % am Reinertrag der Verrechnungssteuer nachteilig betroffen sein werden.

Im Liquiditätsvorteil, welcher diese Vorlage mit der Ausdehnung des Meldeverfahrens den Konzernen ermöglicht, ist ein klarer wirtschaftlicher Vorteil zu sehen.

Aus diesen Überlegungen ist die Vorlage zu begrüßen.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Im Auftrag des Regierungsrates

Thomas Frey, Ratschreiber-Stv.



Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 11
info@rk.ai.ch
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Per E-Mail an
vernehmlassungen@estv.admin.ch

Appenzell, 10. Juni 2021

Verordnung über das Meldeverfahren im Konzern bei der Verrechnungssteuer Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 14. April 2021 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Verordnung über das Meldeverfahren im Konzern bei der Verrechnungssteuer zukommen lassen.

Die Standeskommission befürwortet die Vorlage.

Nach unserer Ansicht resultiert mit der erhöhten Liquidität, welche diese Vorlage mit der Ausdehnung des Meldeverfahrens den Konzernen verschafft, ein klarer wirtschaftlicher Vorteil für die Unternehmungen. Für das Rückerstattungsverfahren der Verrechnungssteuer von juristischen Personen ist die Eidgenössische Steuerverwaltung zuständig. Mithin ist der Kanton Appenzell I.Rh. von der Umsetzung dieser Vorlage nicht betroffen.

Auch erkennt die Standeskommission aufgrund der Buchführungspflicht keine tatsächliche Schwächung des Sicherungszwecks der Verrechnungssteuer. Daher ist nicht zu erwarten, dass Bund und Kantone am Reinertrag der Verrechnungssteuer nachteilig betroffen werden.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrage von Landammann und Standeskommission

Der Ratschreiber:



Markus Dörig

Zur Kenntnis an:

- Finanzdepartement Appenzell I.Rh., Marktgasse 2, 9050 Appenzell
- Ständerat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell
- Nationalrat Thomas Rechsteiner (thomas.rechsteiner@parl.ch)



Regierung des Kantons St.Gallen, Regierungsgebäude, 9001 St.Gallen

Eidgenössisches Finanzdepartement
Bundesgasse 3
3003 Bern

Regierung des Kantons St.Gallen
Regierungsgebäude
9001 St.Gallen
T +41 58 229 74 44
info.sk@sg.ch

St.Gallen, 7. Mai 2021

**Verordnung über das Meldeverfahren im Konzern bei der Verrechnungssteuer;
Vernehmlassungsantwort**

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir danken Ihnen für Ihr Schreiben vom 24. April 2021 und die Gelegenheit, zum Verordnungsentwurf Stellung nehmen zu können. Die vorgeschlagenen Änderungen begrüßen wir, da das Meldeverfahren bei der Verrechnungssteuer keinen Einfluss auf die Steuersicherung hat, jedoch einen Liquiditätsvorteil für Unternehmen bedeutet, die neu vom Verfahren profitieren könnten. Das Meldeverfahren im Konzernverhältnis wird von der Eidgenössischen Steuerverwaltung vollzogen, weshalb wir auf weitergehende Ausführungen verzichten.

Abschliessend bedanken wir uns nochmals für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Im Namen der Regierung

Bruno Damann
Präsident

Dr. Benedikt van Spyk
Staatssekretär



Zustellung auch per E-Mail (pdf- und Word-Version) an:
vernehmlassungen@estv.admin.ch



KANTON AARGAU

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus

Eidgenössische Steuerverwaltung
Eigerstrasse 65
3003 Bern

30. Juni 2021

Verordnung über das Meldeverfahren im Konzern bei der Verrechnungssteuer; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Kantonsregierungen wurden mit Schreiben vom 14. April 2021 zur Vernehmlassung betreffend Änderung der Verordnung über das Meldeverfahren im Konzern bei der Verrechnungssteuer eingeladen. Der Regierungsrat des Kantons Aargau bedankt sich dafür und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Der Regierungsrat erachtet die Änderungen, die für Konzerne einen Liquidationsvorteil und eine administrative Vereinfachung bewirken, als sinnvoll. Der Kanton Aargau befürwortet alle beantragten Änderungen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Stephan Attiger
Landammann

Urs Meier
Staatsschreiber i.V.

Kopie
vernehmlassungen@estv.admin.ch

Staatskanzlei, Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld

Eidgenössisches
Finanzdepartement
Herr Ueli Maurer
Bundesrat
3003 Bern

Frauenfeld, 22. Juni 2021
402

Verordnung über das Meldeverfahren im Konzern bei der Verrechnungssteuer

Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme in erwähnter Angelegenheit.
Wir begrüssen die Verordnungsanpassung.

Anstelle einer Ablieferung der Verrechnungssteuer ist bereits heute bei Dividenden, die innerhalb eines Konzerns ausgeschüttet werden, das Meldeverfahren möglich, falls die hierfür notwendige Beteiligungsquote von 20 % gegeben ist. Mit der Vorlage soll diese Quote im nationalen Verhältnis auf 10 % gesenkt werden, was zu einer Kongruenz mit dem Beteiligungsabzug führt.

Auch bei Konzerndividenden im internationalen Verhältnis soll die für das Meldeverfahren notwendige Beteiligungsquote von 20 % auf 10 % gesenkt werden, sofern individuelle Bestimmungen des anzuwendenden Doppelbesteuerungsabkommens keine abweichende Regelung vorsehen. Weiter sieht die Vorlage vor, die Bewilligung für das Meldeverfahren von drei auf fünf Jahre zu verlängern.

Für das Rückerstattungsverfahren der Verrechnungssteuer von juristischen Personen ist die Eidgenössische Steuerverwaltung zuständig. Die Kantone sind von der Umsetzung dieser Vorlage nicht betroffen. Mit der Ausdehnung des Meldeverfahrens werden zwar weniger Verrechnungssteuern abgeführt. Weil aber bei juristischen Personen mit einer lückenlosen Rückerstattung der Verrechnungssteuern zu rechnen ist, wird sich der Reinertrag der Verrechnungssteuer nicht vermindern. Aufgrund der Buchführungspflicht wird ausserdem auch der Sicherungszweck der Verrechnungssteuer nicht tatsächlich geschwächt. Daher ist nicht zu erwarten, dass die Kantone im Rahmen ihrer Beteiligung von 10 % am Reinertrag der Verrechnungssteuer nachteilig betroffen sein werden.

2/2

Der Liquidationsvorteil zwischen der Erhebung und der Rückerstattung der Verrechnungssteuer, der diese Vorlage mit der Ausdehnung des Meldeverfahrens den Konzernen ermöglicht, stellt für diese einen klaren wirtschaftlichen Vorteil dar.

Mit freundlichen Grüßen

Die Präsidentin des Regierungsrates

M. Müller

Der Staatsschreiber

R. S.



Numero
3063

cl

0

Bellinzona
16 giugno 2021

Consiglio di Stato
Piazza Governo 6
Casella postale 2170
6501 Bellinzona
telefono +41 91 814 41 11
fax +41 91 814 44 35
e-mail can@ti.ch
web www.ti.ch

Repubblica e Cantone
Ticino

Il Consiglio di Stato

Onorevole Consigliere federale
Ueli Maurer
Direttore del Dipartimento federale
delle finanze
Bundesgasse 3
3003 Berna

*Invio per posta elettronica:
vernehmlassungen@estv.admin.ch*

Ordinanza sulla procedura di notifica all'interno di un gruppo nell'ambito dell'imposta preventiva

Onorevole Consigliere federale,

desideriamo innanzitutto ringraziarla per averci coinvolto nella procedura di consultazione a margine e ci pregiamo confermarle che le modifiche proposte raccolgono di principio il nostro consenso. Rileviamo in particolare i seguenti adeguamenti volti a semplificare la procedura di notifica, nell'interesse di tutte le parti coinvolte:

- Nel contesto nazionale la quota di partecipazione necessaria per l'applicazione della procedura di notifica passerà, ai sensi del nuovo art. 26a cpv. 1 dell'Ordinanza sull'imposta preventiva (OIP), dall'attuale 20 per cento al previsto 10 per cento. Ciò è altresì congruente con la deduzione per partecipazioni di cui all'art. 69 segg. Legge federale sull'imposta federale diretta (LIFD) (v. anche art. 77 della nostra legge tributaria LT), la quale implica che determinati redditi di partecipazioni (di regola a partire dal 10 per cento) siano esentati in larga misura dall'imposta sull'utile.
- Nel contesto internazionale sono di principio le Convenzioni contro la doppia imposizione (CDI) che determinano a partire da quale percentuale una partecipazione è considerata come qualificata. Laddove tale percentuale non è stabilita, si applicherà la medesima percentuale del 10 per cento. La validità dell'autorizzazione necessaria per la procedura di notifica a livello internazionale verrà inoltre prorogata da tre a cinque anni.

Oltre alla semplificazione della procedura, salutiamo favorevolmente gli altri vantaggi derivanti dagli adeguamenti, in particolare:

RG n. 3063 del 16 giugno 2021

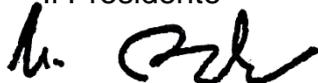
- il mantenimento della funzione di garanzia dell'imposta preventiva per il tramite della procedura di notifica;
- la riduzione del dispendio amministrativo, specialmente nell'ottica delle imprese del gruppo richiedenti che non dovranno più pagare prima l'imposta preventiva e successivamente richiederne il rimborso;
- le ripercussioni finanziarie praticamente nulle o comunque modeste.

Per tutti questi motivi, come già anticipato, siamo favorevoli all'adeguamento così come proposto dall'Ordinanza del 19 dicembre 1966 sull'imposta preventiva e le relative altre ordinanze citate nel Rapporto esplicativo del 14 aprile 2021.

Voglia gradire, onorevole Consigliere federale, l'espressione della nostra massima stima.

PER IL CONSIGLIO DI STATO

Il Presidente



Manuele Bertoli

Il Cancelliere



Arnoldo Coduri

Copia a:

- Copia per conoscenza a:
- Divisione delle contribuzioni (dfe-dc@ti.ch)
- Deputazione ticinese alle Camere federali (can-relazioniesterne@ti.ch)
- Pubblicazione in internet

Monsieur le Conseiller fédéral
Ueli Maurer
Chef du Département fédéral des finances
Bundesgasse 3
3003 Berne

Réf. : 21_GOV_425

Lausanne, le 30 juin 2021

Projet d'ordonnance fédérale sur la procédure de déclaration au sein du groupe en matière d'impôt anticipé -- Procédure de consultation

Monsieur le Conseiller fédéral,

Le Conseil d'Etat a pris connaissance du projet d'ordonnance sur l'impôt anticipé auquel il adhère, dans son principe, en émettant toutefois quelques réserves.

S'agissant, de manière générale, du renoncement à la perception, au sein d'un groupe, d'un impôt anticipé, dont le remboursement incombe seulement à la Confédération, nous constatons que les cantons ne sont pas directement impactés, cette modification n'entraînant pas de variation des recettes fiscales. Toutefois, si nous pouvons admettre que, lors d'une période d'intérêt bas, la perte de liquidité qui en résulte pour l'Etat est négligeable, nous nous devons, tout de même, de relever qu'en cas d'évolution à la hausse de ceux-ci, le manque à gagner consécutif au non encaissement de l'impôt anticipé pourrait être significatif, l'ouverture de la procédure de déclaration en lieu et place du paiement étant considérablement élargie par le projet de modification de l'ordonnance.

Concernant les aspects juridiques de cette nouvelle réglementation, nous relevons que le projet rapproche, sans en expliquer la raison, des qualifications différentes, soit, d'une part celle de l'actionnaire détenteur d'une participation qualifiée au sens des allègements introduits par la 2^e réforme de l'imposition des entreprises¹ et, d'autre part, celle de la société faisant partie d'un groupe, notion qui n'est certes pas définie clairement en droit fiscal, mais qui, en droit civil, se détermine sur la base de l'art 963 CO, autrement dit, en lien avec l'obligation de tenir des comptes consolidés². Dans le sens communément admis également, la notion de groupe est implicitement liée à la notion de contrôle, par le biais d'une participation majoritaire, notamment³.

¹ RO 2008 2893

² cf. Message du 21.12.2007 concernant la révision du code des obligations, FF 2008 1407, spéc. p. 1491.

³ cf. définitions selon les communiqués de presse de l'OFS sur Statistique des groupes d'entreprises [STAGRE] 2014–2019 ; ainsi que, par ailleurs, directive 2009/38/CE du parlement européen et du conseil du 6 mai 2009 concernant l'institution d'un comité d'entreprise européen ou d'une procédure dans les entreprises de dimension communautaire et les groupes d'entreprises de dimension communautaire en vue d'informer et de consulter les travailleurs, articles 2 et 3.

Il y a lieu de souligner, dans ce contexte, qu'une participation de 10% ne correspond pas systématiquement à une position de contrôle. A ce titre, nous rappelons que ce taux de participation n'est familier en droit fiscal que depuis l'introduction de l'imposition privilégiée des participations qualifiées en vue de réduire la double imposition économique. Il en découle que porter au rang de versement au sein du groupe des versements à une société détentrice de 10% des droits de participation revient à confondre, sans raison apparente, des concepts pourtant étrangers entre eux, soit, la participation qualifiée, de nature purement fiscale et, d'autre part, l'appartenance à un groupe, au sens d'élément (société mère, filiale, ou société sœur) d'une véritable entité économique.

Il est vrai qu'au moment de l'introduction, en décembre 2000 de l'art. 26a de l'ordonnance sur l'impôt anticipé, la qualité de « société du groupe » permettant de bénéficier de la procédure de déclaration était déjà acquise avec un taux de participation minimum de 20%⁴. La qualité de « société du groupe » n'a alors apparemment pas été explicitement discutée, ni, plus tard, dans le cadre des débats parlementaires relatifs à l'initiative parlementaire Gasche en vue d'une clarification de la procédure de déclaration⁵. Cette absence de réflexion sur la définition de société du groupe empêche de considérer que le législateur assimilait volontairement à une telle société toute société détentrice d'au moins 10% des droits de participation. Dès lors, force est d'en conclure que l'élargissement du cercle des prétendants à la procédure de déclaration envisagée par le présent projet dépasse le cadre d'application de l'article 20, al. 2 deuxième phrase, LIA, qui prévoit depuis février 2017 que la procédure de déclaration doit être admise pour les versements *au sein d'un groupe*⁶. En particulier, on ne saurait considérer aujourd'hui que l'alinéa 2 de l'article 20 LIA consent un blanc-seing au Conseil fédéral pour s'affranchir des conditions de l'al. 1 du même article, soit, des complications inutiles ou des rigueurs manifestes.

A cela s'ajoute que, si le seul critère à remplir par une société afin de prétendre à la procédure de déclaration est la détention de 10% des droits de participation, cette procédure s'apparentera dès lors à une véritable alternative généralisée au paiement de l'impôt anticipé, qui pourrait s'avérer inégalitaire à plusieurs égards (entre sociétés commerciales et raisons individuelles, notamment). Si l'on considère de surcroît que la procédure de déclaration s'effectuera, suivant les circonstances, non seulement sous un régime de délais d'autorisation multiples suivant la nationalité des bénéficiaires mais aussi simultanément avec le paiement de l'impôt anticipé sur les prestations aux détenteurs de participations moindres, ainsi qu'aux détenteurs qui sont des personnes physiques, on ne saurait, ici, certainement pas y déceler une mesure de simplification administrative, bien au contraire.

Pour ces raisons, la modification envisagée paraît nécessiter une adaptation non pas d'une base légale matérielle mais formelle, dès lors qu'elle ne correspond pas à la volonté du législateur, mais aussi car elle équivaut, en fin de compte, à une déviation marquante du but premier de la loi sur l'impôt anticipé, lequel est de garantir que l'impôt soit prélevé.

Ainsi, compte tenu des réserves formulées ci-avant, le Conseil d'Etat conclut que, s'agissant d'adapter les conditions pour les versements de dividendes au sein d'un groupe, l'exigence d'un taux de participation de 20%, déjà discutable sous l'angle du

⁴ FF 2015 4879, spéc. 4886

⁵ Cf. travaux parlementaires relatifs à l'objet 13.479

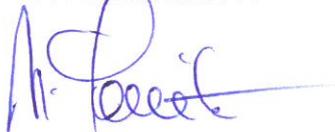
⁶ FF 2015 4879

contrôle propre à qualifier l'appartenance au groupe, est suffisante pour concrétiser l'objectif de l'art. 20, al. 2 LIA et ne devrait pas être modifiée dans ce cadre. La prolongation du délai de validité de l'autorisation dans les rapports internationaux ne suscite par contre aucune objection de notre part.

Nous vous remercions d'avoir consulté le Canton de Vaud sur ce projet et vous prions d'agréer, Monsieur le Conseiller fédéral, l'expression de notre haute considération.

AU NOM DU CONSEIL D'ETAT

LA PRESIDENTE



Nuria Gorrite

LE CHANCELIER



Vincent Grandjean

Copies

- ACI
- OAE

Courrier envoyé sous forme électronique à vernehmlassungen@estv.admin.ch



2021.02159

P.P. CH-1951
Sion

A

Poste CH SA

Eidgenössisches Finanzdepartement
Herr Ueli Maurer
Bundesrat
3003 Bern



Referenzen FF/PS
Datum 26. Mai 2021

Vernehmlassung zur Verordnung über das Meldeverfahren im Konzern bei der Verrechnungssteuer

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir bedanken uns für die Gelegenheit, uns zu der Verordnung über das Meldeverfahren im Konzern bei der Verrechnungssteuer äussern zu können.

1. Ausgangslage

Die Vorlage betrifft die Verrechnungssteuer auf Dividenden, die innerhalb eines Konzerns ausgeschüttet werden. Anstelle einer Ablieferung der Verrechnungssteuer ist bereits heute das Meldeverfahren möglich, falls die hierfür notwendige Beteiligungsquote von 20 % gegeben ist. Mit der Vorlage soll diese Quote auf neu 10 % gesenkt werden.

Auch bei Konzerndividenden im internationalen Verhältnis soll die für das Meldeverfahren notwendige Beteiligungsquote von 20 % auf 10 % gesenkt werden, sofern die individuellen Bestimmungen gemäss DBA keine abweichende Regelung vorsehen.

Weiter sieht die Vorlage vor, dass die Bewilligung für das Meldeverfahren von heute drei auf neu fünf Jahre verlängert werden soll.

2. Stellungnahme

Für das Rückerstattungsverfahren der Verrechnungssteuer von juristischen Personen ist die Eidgenössische Steuerverwaltung zuständig. Mithin sind die Kantone von der Umsetzung dieser Vorlage nicht betroffen.

Mit der Ausdehnung des Meldeverfahrens werden zwar weniger Verrechnungssteuern abgeführt. Weil bei juristischen Personen mit einer lückenlosen Rückerstattung der Verrechnungssteuern zu rechnen ist, wird sich der Reinertrag der Verrechnungssteuer nicht vermindern.



Auch erkennen wir aufgrund der Buchführungspflicht keine tatsächliche Schwächung des Sicherungszwecks der Verrechnungssteuer. Daher ist nicht zu erwarten, dass die Kantone im Rahmen ihrer Beteiligung von 10 % am Reinertrag der Verrechnungssteuer nachteilig betroffen werden.

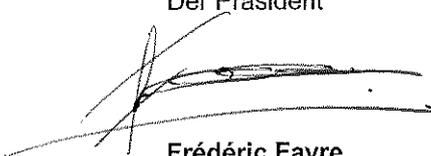
Im Liquidationsvorteil, welcher diese Vorlage mit der Ausdehnung des Meldeverfahrens den Konzernen ermöglicht, sehen wir einen klaren wirtschaftlichen Vorteil.

Aus diesen Überlegungen stehen wir dieser Vorlage positiv gegenüber.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Staatsrates

<p>Der Präsident</p>  <p>Frédéric Favre</p>		<p>Der Staatskanzler</p>  <p>Philipp Spörri</p>
--	--	---

Kopie an vernehmlassungen@estv.admin.ch



LE CONSEIL D'ÉTAT

DE LA RÉPUBLIQUE ET
CANTON DE NEUCHÂTEL

Par courrier électronique

Département fédéral des finances
Palais fédéral
3003 Berne

Ordonnance sur la procédure de déclaration au sein du groupe en matière d'impôt anticipé

Monsieur le conseiller fédéral,

Votre correspondance du 14 avril 2021 relative à la procédure de consultation susmentionnée nous est bien parvenue et a retenu notre meilleure attention.

Nous constatons que les modifications proposées, soit l'abaissement de la part minimale du capital à détenir pour une autorisation de la procédure de déclaration au sein du groupe à 10% (au lieu de 20%) et le prolongement à cinq ans de l'autorisation préalable requise dans le cadre des relations internationales, n'ont pas d'influence sur la fonction de garantie de l'impôt anticipé. Ces modifications permettront d'alléger la charge administrative pour les entreprises mais également pour l'Administration fédérale des contributions. Les cantons ne sont pas concernés par cette mise en œuvre.

Nous sommes ainsi favorable aux modifications proposées vu l'allègement de la charge administrative et l'avantage en terme de liquidités pour les entreprises concernées.

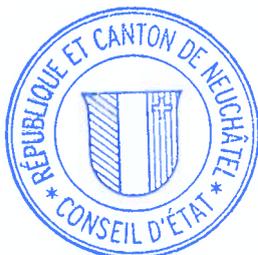
En vous remerciant de l'attention portée au présent courrier, nous vous prions d'agréer, Monsieur le conseiller fédéral, l'assurance de notre haute considération.

Neuchâtel, le 23 juin 2021

Au nom du Conseil d'État :

Le président,
L. FAVRE

La chancelière,
S. DESPLAND





Le Conseil d'Etat

3087-2021

Département fédéral des finances (DFF)
Monsieur Ueli Maurer
Conseiller fédéral
Eigerstrasse 65
3003 Berne

Concerne : ordonnance sur la procédure de déclaration au sein du groupe en matière d'impôt anticipé : ouverture de la procédure de consultation

Monsieur le Conseiller fédéral,

Nous vous remercions d'avoir sollicité l'avis de notre Conseil sur l'objet mentionné sous rubrique et nous vous faisons volontiers part de notre détermination à son propos.

La procédure de déclaration permet de remplacer le versement de l'impôt anticipé et son remboursement ultérieur par une déclaration de la prestation imposable.

Le projet modifie diverses ordonnances¹ en lien avec la procédure de déclaration au sein du groupe en matière d'impôt anticipé. Avec cette modification, les activités de financement interne des groupes seront facilitées et l'attrait de la place financière suisse sera renforcé en éliminant les obstacles liés à l'impôt anticipé.

Le projet mis en consultation prévoit les modifications suivantes :

- La part minimale du capital à détenir pour que la procédure de déclaration au sein du groupe soit autorisée — qui est actuellement fixée à 20 % — sera abaissée à 10 %.

¹ Plus précisément, le projet modifie l'ordonnance du 19 décembre 1966 sur l'impôt anticipé (RS 642.211), l'ordonnance du 22 décembre 2004 sur le dégrèvement des dividendes suisses payés dans le cas de participations importantes détenues par des sociétés étrangères (RS 672.203), l'ordonnance du 15 juin 1988 concernant la convention de double imposition américano-suisse du 2 octobre 1996 (RS 672.933.61) et l'ordonnance du 30 avril 2003 relative à la convention germano-suisse de double imposition (RS 672.913.610).

- L'autorisation préalable requise dans le cadre de relations internationales sera désormais valable cinq ans au lieu de trois, ce qui allégera la charge administrative tant pour les entreprises que pour l'autorité fiscale.

Notre Conseil soutient ce projet de modification d'ordonnances dont la teneur n'appelle pas d'observations particulières de notre part.

En vous réitérant nos remerciements de nous avoir offert la possibilité de prendre position sur cet objet, nous vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'assurance de notre considération distinguée.

AU NOM DU CONSEIL D'ÉTAT

La chancellerie :



Michèle Righetti

Le président :



Serge Dal Busco

Eidgenössische Steuerverwaltung
Eigerstrasse 65
3003 Bern

Bern, 07. Juli 2021
VL Verrechnungssteuer / CW

Per Mail an vernehmlassungen@estv.admin.ch

Verordnung über das Meldeverfahren im Konzern bei der Verrechnungssteuer
Vernehmlassungsantwort der FDP.Die Liberalen

Sehr geehrte Damen und Herren

Für Ihre Einladung zur Vernehmlassung oben genannter Vorlage danken wir Ihnen. Gerne geben wir Ihnen im Folgenden von unserer Position Kenntnis.

FDP.Die Liberalen begrüsst die Senkung der Mindestbeteiligungsquote, ab welcher bei der Verrechnungssteuer das Meldeverfahren im Konzern zulässig ist, von 20 auf 10 Prozent. Die FDP forderte bereits im Vernehmlassungsverfahren zum Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer eine Ausnahmebestimmung für Beteiligungserträge im Konzernverhältnis ab einer Beteiligung von 10 Prozent mit gleichzeitiger Abschaffung des geltenden Meldeverfahrens. Die Verlängerung der Gültigkeit der Bewilligung für das Meldeverfahren im internationalen Verhältnis von 3 auf 5 Jahre wird ebenfalls positiv bewertet.

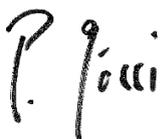
Die beantragten Neuregelungen, welche mit nahezu keinen finanziellen Auswirkungen verbunden sind, führen für die betroffenen Unternehmen zu einer beträchtlichen administrativen Erleichterung, indem weniger Rückerstattungsgesuche für bezahlte Verrechnungssteuern und weniger Bewilligungsgesuche für das Meldeverfahren im internationalen Verhältnis fällig werden. Des Weiteren ergibt sich auch eine finanzielle Entlastung durch die Behebung des mit der Entrichtung der Verrechnungssteuer verbundenen vorübergehenden Liquiditätsnachteils.

Die FDP würde weitergehende Entlastungen für Unternehmen begrüssen. So könnte einerseits die weitere Ausdehnung des Meldeverfahrens, zum Beispiel auf geldwerte Leistungen, geprüft werden, andererseits, ob ein freiwilliges Meldeverfahren ab einer gewissen Betragshöhe (bspw. ab Rückforderung von über 200'000 CHF) infrage kommen könnte.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Überlegungen.

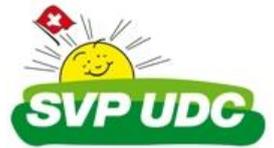
Freundliche Grüsse
FDP.Die Liberalen
Die Präsidentin

Die Generalsekretärin



Petra Gössi
Nationalrätin

Fanny Noghero



Eidgenössisches Finanzdepartement
Bundesgasse 3
3003 Bern

Elektronisch an:
vernehmlassungen@estv.admin.ch

Bern, 14. Juli 2021

Verordnung über das Meldeverfahren im Konzern bei der Verrechnungssteuer

Vernehmlassungsantwort der Schweizerischen Volkspartei (SVP)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir nehmen im Rahmen der rubrizierten Vernehmlassung Stellung zur Vorlage. Wir äussern uns dazu wie folgt:

Die SVP begrüsst den vergrösserten Anwendungsbereich des Meldeverfahrens mittels einer Senkung der Beteiligungsquote für die Anwendung der Verrechnungssteuer von 20% auf 10% bei konzerninternen Dividenden. Gleichzeitig ist die Verlängerung der Gültigkeit der Bewilligung der Meldeverfahren von drei auf fünf Jahre im internationalen Konzernverhältnis vorteilhaft. Damit wird die Liquidität der Unternehmen vergrössert und der administrative Aufwand generell reduziert. Jedoch sollte mit weiteren Verordnungsänderungen die Anwendung des Meldeverfahrens präzisiert beziehungsweise ausgeweitet werden.

Mit der angestrebten Änderung der Verordnung über das Meldeverfahren im Konzern bei der Verrechnungssteuer kann eine steuerbare Leistung ab einer Beteiligungsquote von 10 Prozent (anstatt 20 Prozent) bei konzerninternen Dividenden von der Verrechnungssteuer ausgenommen werden. Dabei können die Konzerne von einem Liquiditätsvorteil zwischen der Erhebung und der Rückerstattung der Verrechnungssteuer profitieren. Gleichzeitig wird die administrative Belastung durch die obsolet gemachte Rückerstattung der Verrechnungssteuer gesenkt. Ebenfalls wird die Gültigkeit der vorgängig einzuholenden Bewilligung für das Meldeverfahren im internationalen Konzernverhältnis von heute drei auf fünf Jahre verlängert, und die administrative Belastung somit zusätzlich gesenkt.

Zusätzlich sollte die aktuelle Revision Gelegenheit bieten, um auch das Meldeverfahren für geldwerte Leistungen generell im Konzernverhältnis zu fördern. Dies wird in Art. 20 Abs. 2 VStG auch so vorgesehen. Die ESTV gewährt jedoch das Meldeverfahren bei geldwerten Leistungen im inländischen Verhältnis aktuell nur restriktiv. Die prinzipielle Zulassung solcher Meldeverfahren müsste mittels Änderung in der Verordnung klar umschrieben werden.

Zudem sollte das Meldeverfahren generell auch sinngemäss auf andere Fälle ausgedehnt werden. Mittels einer Änderung der Verordnung über die Steuerentlastung schweizerischer Dividenden aus wesentlichen Beteiligungen ausländischer Gesellschaften vom 22. Dezember 2004 könnte beispielsweise das Meldeverfahren auch bei geldwerten Leistungen an ausländische Schwestergesellschaft zur Anwendung kommen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

SCHWEIZERISCHE VOLKSPARTEI

Der Parteipräsident



Marco Chiesa
Ständerat

Der Generalsekretär



Peter Keller
Nationalrat



Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Eidgenössische Steuerverwaltung
Eigerstrasse 65
3003 Bern

vernehmlassungen@estv.admin.ch

Bern, 14. Juli 2021

Verordnung über das Meldeverfahren im Konzern bei der Verrechnungssteuer

Sehr geehrter Herr Bundesrat Maurer
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für die Zustellung der Vernehmlassungsunterlagen.

Die SP Schweiz erklärt sich mit den vorgeschlagenen Änderungen einverstanden. Die Vorlage sieht eine Senkung der Beteiligungsquote vor, ab der das Meldeverfahren im Konzern zulässig ist (heute 20 Prozent). Diese soll auf 10 Prozent gesenkt werden. Die vorgängig im internationalen Verhältnis einzuholende Bewilligung soll neu fünf (heute drei) Jahre gelten. Daraus ergibt sich eine administrative Erleichterung für die Unternehmen und die Steuerbehörden. Die Neuerung hat nahezu keine finanziellen Auswirkungen und keinen Effekt auf die Steuersicherung.

Mit freundlichen Grüssen.

Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Mattea Meyer
Co-Präsidentin

Cédric Wermuth
Co-Präsident

Luciano Ferrari
Leiter Politische Abteilung

Sozialdemokratische Partei
der Schweiz

Theaterplatz 4
Postfach · 3011 Bern

Telefon 031 329 69 69
Telefax 031 329 69 70



Département fédéral des finances DFF
Bundesgasse 3
3003 Bern

vernehmlassungen@estv.admin.ch

Berne, le 14 juillet 2021 usam-Kr/ad

Réponse à la consultation

Ordonnance sur la procédure de déclaration au sein du groupe en matière d'impôt anticipé

Mesdames et Messieurs,

Plus grande organisation faitière de l'économie suisse, l'Union suisse des arts et métiers usam représente plus de 230 associations et quelque 500 000 PME, soit 99,8% des entreprises de notre pays. La plus grande organisation faitière de l'économie suisse s'engage sans réserve pour l'aménagement d'un environnement économique et politique favorable au développement des petites et moyennes entreprises.

L'abaissement de la part minimale de 20% à 10% du capital à tenir pour que la procédure de déclaration au sein d'un groupe en matière d'impôt anticipé soit autorisée est salué par l'usam. Ainsi, lorsque la participation sera supérieure ou égale à 10%, le versement de l'IA avec remboursement ultérieur ne sera plus obligatoire. Cette modification apportée au niveau de l'ordonnance permet d'alléger la charge administrative des entreprises et des autorités fiscales. Compte tenu de ce qui précède, l'usam soutient cette modification.

Nous vous remercions de l'attention portée à notre prise de position et vous présentons, Mesdames et Messieurs, nos respectueuses salutations.

Union suisse des arts et métiers usam

Hans-Ulrich Bigler
Directeur

Alexa Krattinger
Responsable du dossier

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Bundesgasse 3
3003 Bern

Per E-Mail: vernehmlassungen@estv.admin.ch

Basel, 22. Juni 2021

Vernehmlassung: Verordnung über das Meldeverfahren im Konzern bei der Verrechnungssteuer

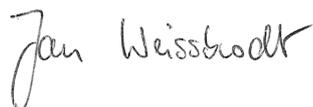
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf die Einladung zur Stellungnahme zur Verordnung über das Meldeverfahren im Konzern bei der Verrechnungssteuer. Wir möchten uns für die Konsultation in diesem für uns wichtigen Thema bedanken. Gerne nehmen wir die Gelegenheit zur Stellungnahme wahr.

Die Schweizerische Bankiervereinigung unterstützt die Vorschläge des EFD.

Die Absenkung der Beteiligungsquote, ab der das Meldeverfahren im Konzern zulässig ist auf 10 Prozent erachten wir als sinnvoll. Auch die Verlängerung der Geltungsdauer der Bewilligung im internationalen Verfahren auf fünf Jahre ist zu begrüssen. Daraus ergeben sich administrative Erleichterungen für die Unternehmen und die Steuerbehörden.

Freundliche Grüsse



Dr. Jan Weissbrodt
Leiter Tax



Urs Kapalle
Leiter Tax Strategy

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Bundesgasse 3
3003 Bern

vernehmlassungen@estv.admin.ch

Bern, 7. Juli 2021

Vernehmlassungsantwort zur Verordnung über das Meldeverfahren im Konzern bei der Verrechnungssteuer

Sehr geehrter Herr Bundesrat Maurer
Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für Ihre Einladung zur Stellungnahme. Der Schweizerische Gewerkschaftsbund (SGB) nimmt zur Vorlage gerne Stellung.

Mit dieser Verordnungsänderung soll die Möglichkeit für das Meldeverfahren bei der Verrechnungssteuer auf Dividenden erweitert werden, wenn diese innerhalb eines Konzerns ausgeschüttet werden. Neu soll nicht mehr eine Beteiligungsquote von 20 Prozent nötig sein und stattdessen eine Quote von 10 Prozent ausreichen. Im internationalen Verhältnis ist diese Quote durch die Doppelbesteuerungsabkommen determiniert. Für das Meldeverfahren im internationalen Verhältnis ist eine Bewilligung nötig, deren Gültigkeit mit der Vorlage von drei auf fünf verlängert wird.

Für den SGB ist zentral, dass der Sicherungszweck der Verrechnungssteuer bestehen bleibt oder gestärkt wird. Dieser Zweck wird aus Sicht des SGB nicht unterlaufen, weil für juristische Personen eine Buchführungspflicht besteht. Der Reinertrag der Verrechnungssteuer für die öffentliche Hand wird ebenfalls nicht nachteilig betroffen sein, da bei juristischen Personen damit gerechnet werden kann, dass die Verrechnungssteuern lückenlos zurückgefordert werden.

Aus diesen Gründen kann der SGB der Vorlage zustimmen. Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND



Pierre-Yves Maillard
Präsident



Daniel Lampart
Leiter SGB-Sekretariat
und Chefökonom

**KONFERENZ DER KANTONALEN
FINANZDIREKTORINNE
UND FINANZDIREKTOREN**

Herr Bundesrat
Ueli Maurer
Vorsteher EFD
Bernerhof
3003 Bern

Bern, 2. Juli 2021

**Verordnung über das Meldeverfahren im Konzern bei der Verrechnungssteuer.
Vernehmlassungsstellungnahme**

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Brief vom 14. April 2021 eröffneten Sie die randvermerkte Vernehmlassung. Der Vorstand der Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren (FDK) befasste sich mit der Vorlage an seiner Sitzung vom 2. Juli 2021 und nimmt dazu wie folgt Stellung.

Die Vorlage betrifft die Verrechnungssteuer auf Dividenden, die innerhalb eines Konzerns ausgeschüttet werden. Anstelle einer Ablieferung der Verrechnungssteuer ist bereits heute das Meldeverfahren möglich, falls die hierfür notwendige Beteiligungsquote von 20% gegeben ist. Mit der Vorlage soll diese Quote auf neu 10% gesenkt werden. Auch bei Konzerndividenden im internationalen Verhältnis soll die für das Meldeverfahren notwendige Beteiligungsquote von 20% auf 10% gesenkt werden, sofern individuelle Bestimmungen gemäss DBA keine abweichende Regelung vorsehen. Weiter sieht die Vorlage vor, dass die Bewilligung für das Meldeverfahren von heute drei auf neu fünf Jahre verlängert werden soll.

Für das Rückerstattungsverfahren der Verrechnungssteuer von juristischen Personen ist die Eidgenössische Steuerverwaltung zuständig. Mithin sind die Kantone von der Umsetzung dieser Vorlage nicht betroffen. Mit der Ausdehnung des Meldeverfahrens werden zwar weniger Verrechnungssteuern abgeführt. Weil bei juristischen Personen mit einer lückenlosen Rückerstattung der Verrechnungssteuern zu rechnen ist, wird sich der Reinertrag der Verrechnungssteuer nicht vermindern. Auch erkennen wir aufgrund der Buchführungspflicht keine tatsächliche Schwächung des Sicherungszwecks der Verrechnungssteuer. Daher ist nicht zu erwarten, dass die Kantone im Rahmen ihrer Beteiligung von 10% am Reinertrag der Verrechnungssteuer nachteilig betroffen werden.

Im Liquiditätsvorteil, welcher diese Vorlage mit der Ausdehnung des Meldeverfahrens den Konzernen ermöglicht, sehen wir einen klaren wirtschaftlichen Vorteil. Vor diesem Hintergrund stimmen wir der Vernehmlassungsvorlage zu.

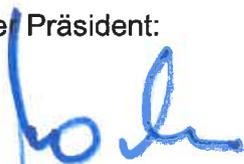
Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Sekretariat - Haus der Kantone, Speichergasse 6, Postfach, CH-3001 Bern
T +41 31 320 16 30 / F +41 31 320 16 33 / www.fdk-cdf.ch

Freundliche Grüsse

**KONFERENZ DER KANTONALEN
FINANZDIREKTORINNEN UND FINANZDIREKTOREN**

Der Präsident:



Regierungsrat Ernst Stocker

Der Generalsekretär:



Dr. Peter Mischler

Kopie (Mail)

- vernehmlassungen@estv.admin.ch
- Mitglieder FDK
- Mitglieder SSK

Per E-Mail:

Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV
Eigerstrasse 65
3003 Bern

E-Mail-Adresse: vernehmlassungen@estv.admin.ch

Zürich, 13. Juli 2021

Vernehmlassung zur Verordnung über das Meldeverfahren im Konzern bei der Verrechnungssteuer

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 14. April 2021 in rubrizierter Angelegenheit und bedanken uns für die Möglichkeit, zu der ausgearbeiteten Vorlage Stellung nehmen zu können.

1. Beurteilung ausgewählter Aspekte des Reformvorschlags

Wir unterstützen die Stossrichtung der Vorlage, das Meldeverfahren im nationalen und internationalen Konzernverhältnis zu vereinfachen. EXPERTsuisse begrüsst dabei insbesondere, dass die Beteiligungsquote, ab der bei der Verrechnungssteuer im innerstaatlichen Verhältnis das Meldeverfahren im Konzern zulässig ist, neu auf 10% gesenkt werden soll.

Im Weiteren stehen wir einer **Verlängerung** der **Bewilligung** für das Meldeverfahren im internationalen Verhältnis von drei auf fünf Jahre **neutral gegenüber**. Nachdem eine Neubeauftragung des Meldeverfahrens unter ungefähr gleichbleibenden Beteiligungsverhältnissen erfahrungsgemäss zu wenig zusätzlichem Compliance-Aufwand seitens der Unternehmen führt, könnte eine Verlängerung auf fünf Jahre nach unserer Einschätzung Unsicherheiten für die Unternehmen bringen.

Heute wird nach drei Jahren von der ESTV standardmässig überprüft, ob sich die Beteiligungsstruktur für die Zwecke der Abkommensberechtigung «wesentlich» verändert hat. Gemäss S. 5 des erläuternden Berichts würde auch bei Verlängerung der Bewilligung auf fünf Jahre stets die Pflicht bestehen, dass *«bei einer Veränderung in der Beteiligungsstruktur das Unternehmen weiterhin verpflichtet (sei), dies sofort den Steuerbehörden mitzuteilen»*. Für Konzerne mit teilweise mehrstöckigen Beteiligungsstrukturen ist nun oftmals nicht klar, wann eine Änderung in der Beteiligungsstruktur aus der Perspektive der ESTV als «wesentlich» verstanden wird und von dem steuerpflichtigen Unternehmen gemeldet werden sollte. Die bereits heute bestehende Unsicherheit würde sich bei einer Verlängerung auf fünf Jahren akzentuieren.

2. Weitergehende Anliegen

Der Reformvorschlag geht unseres Erachtens in wesentlichen Punkten zu wenig weit. Nachfolgend heben wir in diesem Sinne einige Aspekte hervor, welche nach unserer Auffassung unbedingt in die Vorlage aufgenommen werden müssen, damit das Meldeverfahren im nationalen und im internationalen Konzernverhältnis tatsächlich und in Einklang mit den Bestimmungen im VStG und des internationalen Rechts massgebend verbessert und vereinfacht wird:

a) Anpassung von Art. 26a VStV an Art. 20 Abs. 2 VStG

Art. 20 Abs. 2 VStG sieht seit dem 15. Februar 2017 vor, dass bei Dividendenausschüttungen und geldwerten Leistungen im inländischen und grenzüberschreitenden Konzernverhältnis das Meldeverfahren zwingend zuzulassen ist.

Der in Art. 20 Abs. 2 VStG verwendete Ausdruck des «inländischen Konzernverhältnisses» richtet sich dabei nur schon aufgrund des Wortlauts auch an weitere Verhältnisse zwischen zwei Gesellschaften als die einer unmittelbaren Beteiligung von 10%. Zu denken ist hier insbesondere an eine mittelbare Beteiligung durch eine sogenannte Grossmuttergesellschaft, aber auch an das Verhältnis von konzernmässig verbundenen sogenannten Schwestergesellschaften.

Der in Art. 20 Abs. 2 VStG verwendete Begriff der «Dividendenausschüttungen und geldwerten Leistungen» ist breit gefasst und umfasst im Wesentlichen sämtliche Erträge, welche nach

Art. 4 Abs. 1 Bst. b VStG der Verrechnungssteuer unterliegen. Auslegungsbedürftig ist dagegen insbesondere der Begriff des «inländischen Konzernverhältnisses». Der Begriff «Konzerngesellschaft» wird in Art. 14a Abs. 2 VStV wie folgt definiert: «Als Konzerngesellschaft gelten Gesellschaften, deren Jahresrechnungen nach anerkannten Standards zur Rechnungslegung in der Konzernrechnung voll- oder teilkonsolidiert werden.» Damit wird klar, dass keine direkte Beteiligung notwendig ist, um ein «Konzernverhältnis» zu begründen und, dass der Anwendungsbereich für das zwingende Meldeverfahren von Art. 20 Abs. 2 VStG damit wesentlich weiter geht, als dies Art. 26a Abs. 1 VStV heute vorsieht (vgl. OESTERHELT/SCHREIBER, EF 2020/12, S. 978 ff.).

Da Art. 26a Abs. 1 VStV bereits bei einer unmittelbaren Beteiligung von neu 10% implizit von einem «innerstaatlichen Konzernverhältnis» auszugehen scheint, sollte das Meldeverfahren konsequent auch bei geldwerten Leistungen zwischen voll- und auch teilkonsolidierten Gruppengesellschaften zu gelassen werden.

In diesem Sinne muss Art. 26a Abs. 1 VStV nach unserem Dafürhalten entsprechend ergänzt werden.

b) Ausweitung des Meldeverfahrens im internationalen Konzernverhältnis

Auch im internationalen Verhältnis ist unseres Erachtens aufgrund der Regel von Art. 20 Abs. 2 Satz 2 VStG das Meldeverfahren zwingend für geldwerte Leistungen an konzernmässig verbundene Schwestergesellschaften sowie indirekt beteiligte Grossmuttergesellschaften zuzulassen, soweit feststeht, dass die Empfängerin der geldwerten Leistungen gestützt auf ein DBA oder einen anderen Staatsvertrag als Nutzungsberechtigte rückerstattungsberechtigt ist.

Da für Schwestergesellschaften wie für indirekte Muttergesellschaften nach der von der ESTV angewendeten Direktbegünstigungsmethode in den meisten Fällen eine residuale Belastung von 15% verbleibt, müsste das Meldeverfahren in diesen Fällen im Umfang von 20% geltend gemacht werden können.

Entsprechend muss die Verordnung über die Steuerentlastung schweizerischer Dividenden aus wesentlichen Beteiligungen ausländischer Gesellschaften nach unserem Dafürhalten im Sinne der obenstehenden Ausführungen angepasst werden.

c) Ausweitung des Geltungsbereichs der Verordnung über die Steuerentlastung schweizerischer Dividenden aus wesentlichen Beteiligungen ausländischer Gesellschaften auf weitere Personen

Die in Art. 1 Abs. 2 Verordnung über die Steuerentlastung schweizerischer Dividenden aus wesentlichen Beteiligungen ausländischer Gesellschaften statuierte Beschränkung der Durchführung des Meldeverfahrens auf Kapitalgesellschaften ist nach unserem Dafürhalten zu streng.

Steht die Abkommensberechtigung des Dividendenempfängers ausser Frage, gebietet Art. 10 OECD-MA unseres Erachtens im Lichte des Zwecks der Bestimmung die Entlastung an der Quelle bzw. die Anwendung eines Meldeverfahrens. Während mit Bezug auf Portfoliodividenden diesbezüglich aus verwaltungsökonomischen Gründen eine gewisse Zurückhaltung berechtigt sein mag, gibt es keinen Grund, juristische Personen wie z.B. Stiftungen, die nach einem DBA als Gesellschaften qualifizieren, aber keine Kapitalgesellschaften sind, vom Meldeverfahren auszuschliessen, wenn sie Dividenden aus wesentlichen Beteiligungen erhalten (vgl. zum Ganzen auch OESTERHELT/OPEL, StR 2020/1, S. 19 betreffend die Problematik im Verhältnis zum DBA-FL).

Solche juristischen Personen können durchaus auch Konzernobergesellschaften sein. Die Verweigerung des Meldeverfahrens kann insbesondere bei Naturaldividenden und geldwerten Leistungen zu einem Finanzierungsbedarf führen, der nur über eine externe Finanzierung (Bankfinanzierung) gedeckt werden kann.

Wir schlagen daher vor, das Meldeverfahren auch auf weitere Personen auszuweiten und den **Geltungsbereich** der heutigen Verordnung über die Steuerentlastung schweizerischer Dividenden aus wesentlichen Beteiligungen ausländischer Gesellschaften, welcher heute auf ausländische Kapitalgesellschaften beschränkt ist, auf Gesellschaften im Sinne des jeweiligen DBA **zu erweitern**.

Wir hoffen, Ihnen mit unseren Ausführungen zu dienen und stehen Ihnen für die Beantwortung von Fragen zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
EXPERTsuisse



Daniel Gentsch
Präsident Fachbereich Steuern



Christiana Leuker
Fachleiterin Steuern

Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV
Frau Nicole Krenger
Eigerstrasse 65
3003 Bern

per Email an:
vernehmlassungen@estv.admin.ch

14. Juli 2021

Verordnung über das Meldeverfahren im Konzern bei der Verrechnungssteuer: Stellungnahme von economie suisse

Sehr geehrte Frau Krenger
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 14. April 2021 hat uns Herr Bundesrat Maurer zur Stellungnahme zur Verordnung über das Meldeverfahren im Konzern bei der Verrechnungssteuer eingeladen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Meinungsäusserung und nehmen diese gerne wahr.

economiesuisse befürwortet die vorgeschlagenen Anpassungen und unterstützt die vorliegende Revision. Die Gelegenheit sollte jedoch für weitere Praxisverbesserungen und Klarstellungen in der Verordnung genutzt werden.

Die vorgeschlagene Reduktion der Beteiligungsquote von 20% auf 10% weitet den Anwendungsbereich des Meldeverfahren bei konzerninternen Dividenden aus. Dies ist zu begrüßen. Auch die Verlängerung der Geltungsdauer der zu beantragenden Bewilligung für das Meldeverfahren im internationales Konzernverhältnis von heute drei auf fünf Jahre ist vorteilhaft. Die Massnahmen führen zu administrativen Erleichterungen für Unternehmen wie auch die Steuerbehörden, indem weniger Rückerstattungsgesuche für bezahlte Verrechnungssteuern und weniger Bewilligungsgesuche für das Meldeverfahren im internationalen Verhältnis notwendig sein werden.

Die Gelegenheit dieser Revision sollte für weitere Verbesserungen und Klarstellungen in der Verordnung zur Verrechnungssteuer genutzt werden. So sollte das Meldeverfahren auch bei geldwerten Leistungen im Konzernverhältnis generell anwendbar sein, wenn mindestens eine Teilkonsolidierung vorliegt. Dies entspricht dem Wortlaut von Art. 20 Abs. 2 Satz 2 VStG. In der Praxis gewährt die ESTV das Meldeverfahren bei geldwerten Leistungen im inländischen Verhältnis jedoch nur unter bestimmten Bedingungen.

Seite 2

Verordnung über das Meldeverfahren im Konzern bei der Verrechnungssteuer: Stellungnahme von economiesuisse

Darüber hinaus wäre es begrüssenswert, wenn das Meldeverfahren auch bei geldwerten Leistungen an eine ausländische Schwestergesellschaft zur Anwendung kommen würde. Ein solcher Anspruch müsste in die Verordnung über die Steuerentlastung schweizerischer Dividenden aus wesentlichen Beteiligungen ausländischer Gesellschaften vom 22. Dezember 2004 aufgenommen werden, welche parallel ebenfalls teilweise revidiert werden soll.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen und stehen Ihnen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
economiesuisse



Dr. Frank Marty
Mitglied der Geschäftsleitung



Dr. Christian Frey
Stv. Leiter Steuern und Finanzen

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Bundesgasse 3,
3003 Bern

Frau Nicole Krenger
Eidgenössische Steuerverwaltung
Eigerstrasse 65,
3003 Bern

Per E-Mail an: vernehmlassungen@estv.admin.ch

Bern, 6. Juli 2021

Vernehmlassung zur Anpassung der Verordnung über das Meldeverfahren im Konzern bei der Verrechnungssteuer - Eingabe SwissHoldings

Sehr geehrte Frau Krenger,

Wir bedanken uns bestens für die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen der Vernehmlassung zur Anpassung der Verordnung zum Meldeverfahren im Konzern. Das Meldeverfahren für Konzerndividenden ist für die Mitgliedunternehmen von SwissHoldings mit ihren zahlreichen inländischen und ausländischen verbundenen Unternehmen von grosser Wichtigkeit. Verbesserungen beim Meldeverfahren sind bei unseren Mitgliedunternehmen stets willkommen.

Die Vernehmlassungsvorlage sieht folgende Erleichterungen vor: Im nationalen Verhältnis soll die für das Meldeverfahren notwendige Beteiligungsquote von 20 Prozent auf 10 Prozent gesenkt werden (Art. 26a VStV). Im internationalen Verhältnis ergibt sich die Beteiligungsquote für qualifizierte Beteiligungen grundsätzlich aus den DBA. Diese gilt unverändert. Dort, wo das DBA keine Quote für qualifizierte Beteiligungen enthält, soll die Beteiligungsquote, ab der das Meldeverfahren zulässig ist, ebenfalls auf 10 Prozent gesenkt werden. Die Gültigkeit der Bewilligung für das Meldeverfahren im internationalen Verhältnis wird von drei auf fünf Jahre verlängert. Bei einer Veränderung in der Beteiligungsstruktur ist das Unternehmen weiterhin verpflichtet, dies den Steuerbehörden sofort mitzuteilen.

SwissHoldings begrüsst die vorgeschlagenen Verordnungsanpassungen. Die Erleichterungen sind hilfreich und führen sowohl bei den Unternehmen wie auch der Verwaltung zu administrativen Erleichterungen. Gleichzeitig wird die Steuersicherung in keiner Weise beeinträchtigt.

Erleichterungen wären nach Meinung unserer Mitgliedunternehmen insbesondere auch in der Verwaltungspraxis angezeigt. Nach bestehender Praxis reagiert die ESTV beispielsweise im Falle von Verspätungen im Meldeverfahren (vor allem bei sog. Nullmeldungen innerhalb des Konzerns) äusserst rigoros. Die ESTV unterscheidet nicht, ob es zu minimalen Verspätungen im Meldeverfahren (unter anderem während Corona) kommt, oder, ob generell nicht gemeldet



wird. Es wird umgehend ein Strafverfahren eröffnet. Wir erachten eine solche Praxis als stossend. Auch ist die Mindeststrafe von 500 Franken für Meldungen im Konzern hoch. Wegen einer Nullmeldung im Konzern gleich ein Strafverfahren zu eröffnen, erscheint uns unverhältnismässig. Die Eröffnung von Strafverfahren wegen solch geringfügiger Unterlassungen wirft in der Konzernwelt unnötig hohe Wellen und schadet der Reputation des Standorts Schweiz. Werden Millionenbeträge nicht gemeldet, haben wir für solche Bussen Verständnis, aber nicht bei Nullmeldungen.

Teilweise schwer nachvollziehbar ist auch die ESTV-Praxis zu den verdeckten Gewinnausschüttungen : Die ESTV stellt sich auf den Standpunkt, dass diese 30 Tage nach Abschluss der Bilanz resp. des Bilanzstichtags gemeldet werden müssen. Für die Unternehmen stellen sich dabei verschiedene Probleme:

- 30 Tage nach Bilanzstichtag ist die Bilanz noch nicht von der GV genehmigt, also noch nicht gültig und teils noch nicht mal auditiert. Die Meldung einer solchen Ausschüttung ist deshalb in der Praxis noch gar nicht möglich.
- Verdeckte Gewinnausschüttungen sind, wie im Namen inhärent verdeckt , also nicht einfach ersichtlich. Zumal in Konzernen zwischen verschiedenen Geschäftszweigen und auch Ländern Transaktionen stattfinden, die nicht immer vorab durch die Steuerabteilung beurteilt werden.
- Verdeckte Gewinnausschüttungen in Konzernen basieren meist auf unangemessenen Verrechnungspreisen – seien es Zinsen seien es andere Güter und Dienstleistungen. Bei Verrechnungspreisen ist die Sachlage meist nicht schwarz oder weiss. Dazu kommt, dass manchmal Aufrechnungen akzeptiert werden, weil sich der Rechtsweg aus Kostengründen für die betroffenen Unternehmen nicht lohnt. In solchen Fällen gleich ein Strafverfahren zu eröffnen, weil nicht rechtzeitig gemeldet wurde, erscheint unverhältnismässig. Ausserdem fallen die Strafen regelmässig unangemessen hoch aus.

Zusammenfassend möchten wir deshalb festhalten, dass wir die Anpassung der verschiedenen Verordnungen vollumfänglich unterstützen. Gleichzeitig möchten wir die Gelegenheit dieser Vernehmlassung nutzen und darauf hinweisen, dass gerade im Bereich der Steuerpraxis rund um das Meldeverfahren im Konzern durchaus erhebliches Verbesserungspotential besteht. Insbesondere würden wir es schätzen, wenn künftig Bagatelldfälle mit mehr Fingerspitzengefühl behandelt würden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen Ihnen für allfällige weitere Auskünfte jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

SwissHoldings
Geschäftsstelle

A handwritten signature in black ink, appearing to be "Dr. Gabriel Rumo".

Dr. Gabriel Rumo
Direktor

A handwritten signature in black ink, appearing to be "Martin Hess".

Martin Hess
Bereichsleiter Steuern



Zentralsekretariat
Monbijoustrasse 20
Postfach
3001 Bern
Tel. +41 31 380 64 30
Fax. +41 31 380 64 31

TREUHAND|SUISSE, Postfach, 3001 Bern
Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV
Eigerstrasse 65
3003 Bern

Bern, 2. Juli 2021

Verordnung über das Meldeverfahren im Konzern bei der Verrechnungssteuer Vernehmlassungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 14. April 2021 hat der Vorsteher des Eidg. Finanzdepartements das Vernehmlassungsverfahren zur Verordnung über das Meldeverfahren im Konzern bei der Verrechnungssteuer eröffnet. Im Namen von TREUHAND|SUISSE nehmen wir zur Vernehmlassungsvorlage wie folgt Stellung:

1. Zu den vorgeschlagenen Neuregelungen

1.1. Beteiligungsquote für Meldeverfahren im Konzern

Es wird begrüsst, dass die notwendige Beteiligungsquote für das Meldeverfahren in Art. 26a Abs. 1 VStV auf 10 % herabgesetzt wird. Diese Änderung ist aufgrund der Tatsache, dass Art. 69 DBG für den Beteiligungsabzug eine Beteiligungsquote von 10 % vorsieht, notwendig und dem Grundsatz der Einheit der Rechtsordnung folgend.

1.2. Bewilligung im internationalen Verhältnis

Weiter unterstützt TREUHAND|SUISSE die vorgesehene Verlängerung der Bewilligungsdauer auf fünf Jahre für das Meldeverfahren im internationalen Konzernverhältnis. Dies bringt eine gewisse administrative Entlastung für die Unternehmen mit sich, welche jedoch nur einen positiven Effekt mit sich bringt, wenn die Bewilligungspraxis nicht verschärft wird. Darauf ist zu achten.

2. Weitere Erwägungen

Die Verrechnungssteuer ist eine Sicherungssteuer. Konsequenterweise kann die Verrechnungssteuer nur bei Erträgen greifen, die in der Schweiz eine Einkommens- oder Gewinnsteuer auslösen. Bekanntlich werden nach Art. 69 DBG, um steuerliche Mehrbelastungen zu vermeiden, Dividenden im Konzernverhältnis mittels Beteiligungsabzug von der Gewinnsteuer freigestellt, wenn eine Beteiligungsquote von mindestens 10 % vorliegt (bzw. Beteiligung von mindestens 10 % am Reingewinn und an den Reserven sowie Verkehrswert von mindestens CHF 1 Mio.).

Unter dem Aspekt der Sicherungsfunktion der Verrechnungssteuer ist es überflüssig, für Dividenden im Konzernverhältnis überhaupt eine Verrechnungssteuerpflicht vorzusehen. Durch den Beteiligungsabzug erfolgt eine gewinnsteuerliche Freistellung der Dividenden. Das Meldeverfahren führt heute sowohl auf Seiten der Unternehmen wie auch bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung zu einem erheblichen Vollzugsaufwand, den man sich sparen könnte. Hier besteht Potential für die administrative Entlastung der Unternehmen – wie auch der Bundesverwaltung.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Überlegungen. Falls sie weitere Fragen haben, so können Sie gerne an uns gelangen.

Freundliche Grüsse

TREUHAND|SUISSE Schweizerischer Treuhänderverband



Nationalrätin Daniela Schneeberger
Zentralpräsidentin TREUHAND|SUISSE



Branko Balaban
Leiter Institut Steuern TREUHAND|SUISSE